

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 27.02.2018
Beratungspunkt	Allgemeine Finanzprüfung 2011 - 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)
Anlagen	1
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung hat die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfung in der Zeit vom 16.01.2017 bis 21.03.2017 die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt für die Haushaltsjahre 2011 - 2014, des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung sowie des Eigenbetriebs städtisches Wasserwerk für die Haushaltsjahre 2011 – 2015 geprüft. Der Prüfbericht ging Mitte September bei der Stadtverwaltung ein. Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig vor allem auf finanzwirtschaftlich bedeutsame Bereiche erstreckt und im Übrigen auf Stichproben beschränkt. Die Stadt ist verpflichtet, den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts zu unterrichten, was im Folgenden geschieht.

1. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt haben sich im Vergleich zu den Jahren 2006-2010 verbessert. Das resultiert daraus, dass in den Jahren 2011-2015 die Nettosteureinnahmen stärker gestiegen sind als der Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich. Die GPA beurteilt die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend den Anforderungen einer stetigen und gesicherten Aufgabenerfüllung als zufriedenstellend.

2. Einzelfeststellungen

Nachfolgend sind die Prüfbemerkungen der GPA zu denen Stellung zu nehmen ist in kursiver Schrift aufgelistet. Jeweils darunter ist die Stellungnahmen der Verwaltung aufgeführt.

A 19

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren die Dienstanweisung für das Kassenwesen (DA Kasse) vom 18.01.2017 und die Dienstanweisung "Regelungen für die Zahlstellen und Handvorschüsse der Stadtkasse Donaueschingen" anzuwenden. Die Dienstanweisung für das Kassenwesen ist noch bezüglich des Umfangs der Buchführung für die Konversions- und Entwicklungsgesellschaft Donaueschingen GmbH (§ 27 Abs. 3 DA Kasse) und des Datenträgerauswechsels mit den Banken (SFirm) zu ergänzen.

In der Dienstanweisung für die Zahlstellen sind noch Regelungen für den Geschäftsgang und die Sicherheit der Kassenautomaten im Schwimmbad und im Bürgerbüro aufzunehmen.

Die Dienstanweisung für das Kassenwesen wird zeitnah entsprechend ergänzt.

A 21

Das Mahn- und Beitreibungswesen ist anhand der zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellen Rückstände- und Überzahlungsliste geprüft worden. Danach wurden die Beitreibungsmaßnahmen zeitnah und mit dem erforderlichen Nachdruck durchgeführt. Soweit sich aufgrund erfolgloser Beitreibungsmaßnahmen abzeichnet, dass die Einziehung von Forderungen auf unabsehbare Zeit erfolglos sein wird, sind diese künftig unter Beachtung der Zuständigkeit niederzuschlagen (z. B. 5.0160.002745.4, 5.0106.001773.4, 5.1720.000086.5, § 32 Abs. 2 und 4 GemHVO bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b KAG i.V.m § 261 AO)

Bei den drei genannten Buchungszeichen wurden die Hauptforderungen zwischenzeitlich unbefristet niedergeschlagen. Künftig werden erkennbar erfolglose Fälle zügig befristet niedergeschlagen oder falls möglich zügig unbefristet niedergeschlagen.

A 24

Die Benutzer- und Berechtigungsverwaltung für die finanzwirksamen Programme ist bei der Abt. 1 EDV System- und Anwendungsbetreuung (EDV) eingerichtet. Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Berechtigungsverwaltung sind in der Dienstanweisung zum Umgang mit dem SAP - System vom 07.03.2016 geregelt. Änderungen von Berechtigungen erfolgen im Haus aufgrund eines schriftlichen Antrags über die Stadtkämmerei durch die Abt. 1 EDV. Eine stichprobenweise Überprüfung der Berechtigungen ergab keine Anstände. Für die weiteren eingesetzten finanzwirksamen ADV Programme (AVS Kurtaxe, Bibliotheka plus, Lewis Kasse) ist die Berechtigungsverwaltung noch zu regeln (§ 6 GemKVO n.F., § 35 Abs. 6 Satz 1 GemHVO n.F. i.V.m. § 28 Abs. 1 GemKVO n.F.)

Nachdem die Berechtigungsverwaltung für das Hauptbuchhaltungsprogramm SAP geregelt ist, wird die Berechtigungsverwaltung für die weiteren eingesetzten finanzwirksamen ADV Programme zeitnah geregelt werden.

A 31

Die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Eröffnungsbilanz war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht prüfungsfähig aufgestellt (Art. 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts) und konnte infolge dessen auch vom Gemeinderat noch nicht festgestellt werden.

Infolge der verspäteten Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist die Stadt auch mit der Einhaltung von weiteren Fristen, die im Verfahren zur Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz einzuhalten sind, im Verzug. Nach Art. 13 Abs. 5, Satz 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist die Eröffnungsbilanz zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Kommunale Doppik angewendet wird, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres d. h. für den konkreten Fall zum 31.12.2015 der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden. Es wird gebeten, in der Stellungnahme zu diesem Prüfungsbericht über den Stand der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berichten.

Der Stadt sind die einschlägigen zeitlichen Vorgaben zur Eröffnungsbilanz bekannt. Anfang Februar 2018 ist die Bilanz mit sämtlichen Bestandteilen fertiggestellt und wird in der Folge der Prüfbehörde, der Rechtsaufsicht und dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt übergeben. Nach Prüfung der Eröffnungsbilanz, soll im September 2018 dem Gemeinderat diese zur Feststellung vorgelegt werden.

A 32

Der doppelische Jahresabschluss 2015 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht aufgestellt (§95 b GemO n.F.). Die Rückstände bei der Aufstellung beruhen auf den bestehenden Arbeitsrückständen bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Die zeitnahe Rechnungslegung ist wesentlicher Bestandteil einer geordneten Haushaltsführung. Es wird gebeten, im Rahmen der Stellungnahme zu diesem Prüfungsbericht über den Stand der Abschlussgeschäfte zu berichten (§ 95 Abs. 2 GemO)

Der Jahresabschluss 2015 ist mit Ausnahme von wenigen Abschlussbuchungen gebucht. Es ist geplant den Jahresabschluss 2015 dem Gemeinderat zusammen mit der Eröffnungsbilanz im September 2018 zur Feststellung vorzulegen, nachdem dieser durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft wurde.

A 35

Nach den Angaben der Verwaltung und nach Aktenlage sind die Zweitwohnungsinhaber bisher nicht zur Zahlung der Kurtaxe herangezogen worden, obwohl insgesamt 1670 Personen mit einem Zweitwohnsitz in Donaueschingen gemeldet sind. Zwar entspricht der im Kurtaxerecht verwendete Einwohnerbegriff nicht dem Melderechtlichen (§ 16 MG), gleichwohl ist bei der rechtlichen Beurteilung auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen einer Person abzuheben, die einer wertenden Betrachtung der gesamten Lebensverhältnisse des Wohnungsinhabers bedarf (VGH BW, Urteil vom 13.09.1985). Insoweit ist der melderechtliche Zweitwohnsitz ein Indiz bei der Betrachtung der Lebensverhältnisse.

Die Kurtaxeabrechnungen sind zu überprüfen. Überdies sind die Zweitwohnungsinhaber, sofern noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, gemäß § 43 Abs. 2 KAG zur Leistung der pauschalen Kurtaxe heranzuziehen und auch in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Fremdenverkehrslastenausgleichs einzubeziehen.

Eine Veranlagung der Zweitwohnungsinhaber zur Kurtaxe ist in 2018 vorgesehen. Für eine pauschale Erhebung der Kurtaxe soll in 2018 eine satzungsmäßige Grundlage geschaffen werden. In diesem Zuge werden die Fälle der Zweitwohnungsinhaber überprüft und unter Beachtung der Festsetzungsverjährung ggfs. rückwirkend zur Kurtaxe herangezogen.

A 36

Nach § 2 Abs. 3 der Kurtaxesatzung unterliegen Kranke und schwer behinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, nicht der Kurtaxepflicht. Es besteht eine "Vereinbarung über die Ablöse der Kurtaxe für die Patienten der Rehaklinik Sonnhalde", nach der sich die Ablösesumme auf der Grundlage der Übernachtungszahlen des zweitvorangegangenen Jahres bestimmt. Die Kurtaxe wird hiernach mit dem regulären Kurtaxesatz von 1,50 € pro Erwachsenen und 0,50 € für Kinder und Jugendliche angesetzt, allerdings nur für pauschal 20 Prozent der Übernachtungen. Dieser Pauschalsatz wurde bei der Einführung der Kurtaxe mit der Klinik vereinbart und für das Jahr 2008 durch eine Erhebung der medizinischen Indikatoren der Patienten beispielhaft ermittelt. Patienten eines Krankenhauses, die tatsächlich und rechtlich in der Lage sind, die Kureinrichtungen der Stadt zu nutzen, sind kurtaxepflichtig (VGH BW, Beschluss vom 25.02.2002 - 2 S 277/02; BWGZ 8/2002, 282). Sofern die in der Klinik behandelten Patienten bettlägerig bzw. nicht in der Lage sind, die Klinik zu verlassen, wäre dies durch die Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste nachzuweisen. Andernfalls sind die Patienten satzungsgemäß zur Kurtaxe zu veranlagern, unabhängig davon, ob die Kur- und Erholungseinrichtungen tatsächlich genutzt werden. Auf die Gt-Info 893/05 vom 05.12.2005 Az. 788.01; 788.42 wird ergänzend hingewiesen. Nachdem bei der Stadt weiterhin nur aufgrund der damaligen Erhebung die 20 Prozent-Regelung zur Verwaltungsvereinfachung durchgeführt wird, ist es angezeigt, die Angemessenheit dieser Pauschale anhand konkreter neuerer Erhebungen alle 2 bis 4 Jahre zu überprüfen und sich von den tatsächlichen Verhältnissen in der Klinik vor Ort in Stichproben zu überzeugen.

Die Ablösevereinbarung zur pauschalen Kurtaxe mit der Rehaklinik Sonnhalde basiert auf einer Patientenerhebung aus dem Jahr 2008, bei der sich an Hand der vorliegenden Diagnostik ein Anteil von 20% an mobiler Patienten ergab, die zur Nutzung touristischer Infrastruktur potenziell in der Lage sind und somit der Kurtaxepflicht unterliegen. Diese Ablösevereinbarung wird jährlich auf Grundlage der Patientenzahlen des jeweiligen Vorjahres erneuert.

Künftig wird dieser prozentuale Anteil alle 3-4 Jahre durch die Überprüfung der Verhältnisse über die Patientendiagnostik verifiziert werden.

A 44

Gem. Anlage 1 zur notariellen Urkunde vom 28.04.2015 haben die Stadt Donaueschingen und die Fa. Bruckner GmbH, Donaueschingen (Vorhabensträgerin) einen städtebaulichen Vertrag (SV) nach § 11 BauGB abgeschlossen. Gegenstand des Vertrags sind Planungsleistungen, Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und die Herstellung von Erschließungsanlagen, um die von der Vorhabensträgerin erworbenen Grundstücksflächen zur künftigen Wohnbebauung nutzen zu können. Die Herstellung der Erschließungsanlagen richtet sich nach dem Bebauungsplanentwurf "Sennhof" (§ 7 SV). Die Erd-, Leitungs- und Straßenbauarbeiten wurden am 21.12.2015 von der Weber Ing. GmbH abgenommen. Mit der Abnahme sind Besitz und Nutzungen an den öffentlichen Erschließungsanlagen auf die Stadt übergegangen. Die Stadt übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht (§ 19 Abs. 1 SV). Nach dem Grundsatz des vollständigen Vermögensnachweises (§ 95 Abs. 1 GemO) sind die Werte der erworbenen Vermögensgegenstände in der Vermögensrechnung/Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2015 noch auszuweisen. Bezüglich der Wertermittlung gilt das Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung. Nach dem Bruttoprinzip für die Ausweisung von empfangenen Investitionszuwendungen ist in Höhe des Zugangs bei den Aktiva auf der Passivseite ein sonstiger Sonderposten zu bilden (vgl. Ziffer 2.3.4.3.5.2 Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage von August 2014). Da mit der Inbetriebnahme der Anlagen die Abschreibung beginnt, wäre eine zeitgerechte Erfassung des Vermögens und der Passiva durchzuführen. Auf die mit der Verwaltung geführten weitergehenden Gespräche wird ergänzend Bezug genommen. Die von den Eigenbetrieben übernommenen Anlagen sind dort noch als Vermögen zu erfassen.

Der Stadt stellt sich der von Seiten der GPA aufgezeigte Sachverhalt folgendermaßen dar. Am 17.07.2015 erteilte die Firma Bruckner den Auftrag an die Hermann GmbH das Baugebiet Sennhof zu erschließen. Der Übergang der Erschließungsanlagen an die Stadt erfolgte am 21.12.2015. Ein mögliches_wirtschaftliches Eigentum bestand zum 01.01.2015 nicht, da die Erschließungsanlagen nicht fertiggestellt sein konnten und insbesondere auch keine Verkehrssicherungspflicht der Stadt Donaueschingen gegeben war.

Die Stadt Donaueschingen wird aufgrund der aufgezeigten Zeitabfolge die Anlagen, wie auch die passivischen Sonderposten zum Stichtag 31.12.2015 bilanzieren. Gleiches würde für die Eigenbetriebe gelten.

A 45

Die Stadt hat für die Grundstücke des Vorhabenträgers keine Kanal- und Wasserversorgungsbeiträge festgesetzt. § 22 Abs. 3 SV hat folgenden Wortlaut: "Beiträge entstehen für leistungsgebundene Einrichtungen (Wasser und Abwasser) gem. § 22 Abs. 3 SV nicht". Lediglich die Klärbeiträge sind mit Vereinbarung vom 26.10.2015 zwischen den Vertragsparteien abgelöst worden.

Hierzu ist festzustellen: Die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Erschließungsgebiet ist zwar Aufgabe der Vorhabensträgerin (§§ 9 und 10 SV), dies lässt jedoch die Wasserversorgungs- und Abwasserbeitragspflicht für die Grundstücke im Erschließungsgebiet nach der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung der Stadt unberührt, mit der Folge, dass entgegen der Regelung in § 22 Abs. 3 SV die diesbezüglichen Anschlussbeiträge entstehen und damit von der Stadt festzusetzen sind. Um eine unangemessene Kostenbelastung der Vorhabenträgerin zu vermeiden, werden jeweils getrennt die entstandenen und anerkannten Kosten für den Bau der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen für die Grundstücke im Vertragsgebiet auf die Wasserversorgungsbeiträge und Abwasserteilbeiträge für den öffentlichen Abwasserkanal angerechnet. Hierzu ist es gerechtfertigt, dass die Stadt sich an den Kosten der vom Vorhabenträger hergestellten Wasserversorgungs- und Kanalbeiträge, begrenzt durch die tatsächlichen Kosten, beteiligt. In Höhe dieser Kostenbeteiligungen entsteht den beiden Eigenbetrieben ein sog. Übernahmeaufwand, der bei diesen als Anschaffungskosten zu aktivieren ist (§ 7 EigBVO, § 255 HGB). Im Gegenzug dazu sind die dem Erschließungsträger überlassenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge als Ertragszuschüsse zu passivieren (§ 8 Abs. 3 EigBVO, § 14 Abs. 3 KAG). Das Muster eines Erschließungsvertrags, an dessen Ausarbeitung das Innenministerium, das Wirtschaftsministerium und die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg beteiligt waren, sieht die diesbezügliche Verfahrensweise vor. Diese Sichtweise hat sich in der Literatur und Rechtsprechung zur herrschenden Meinung entwickelt (vgl. die Nachweise bei Gössl/Reif, Kommentar zum KAG BW, Stand Januar 2016, Erl. 5.7.3 zu § 23, ferner Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 6 Rdnr. 44, GPA-Mitt. 02/2014). Eine volle Kostenbeteiligung in Höhe der Wasserversorgungsbeiträge ist allerdings beim Eigenbetrieb Wasserwerk nicht sachgerecht, da die Wasserversorgungsbeiträge zur teilweisen Deckung der Kosten externer (nicht baugebietsbezogener) Anlagen (Brunnen, Pump- und Wasserwerke) erhoben werden, die nicht Gegenstand des Durchführungsvertrags sind. Aus der Kostenseite der Globalrechnung für die Wasserversorgungsbeiträge könnte der auf die externen Anlagen entfallene prozentuale Anteil des einheitlichen Beitragssatzes errechnet und daran orientiert die (reduzierte) Kostenbeteiligung festgelegt werden.

In Erschließungsvertragsgebieten werden auf der Grundlage städtebaulicher Verträge u. a. die Leitungsgebundenen Einrichtungen durch den Vorhabens-/Erschließungsträger auf dessen Kosten hergestellt und anschließend kostenfrei von der Stadt übernommen. Entsprechend dem Gebot der Angemessenheit der vertraglichen Leistungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB hat sich die Stadt an den für diese Anlagen anfallenden Herstellungskosten zu beteiligen. Die städtische Kostenbeteiligung an der Herstellung dieser Anlagen wurde bisher dadurch bewirkt, dass einerseits kein Wasserversorgungsbeitrag und Kanalbeitrag geltend gemacht wurde und andererseits kein "Baukostenzuschuss" in Höhe dieser Beiträge ausbezahlt wurde. Diese Verfahrensweise mit der Aufrechnung der gegenseitigen Zahlungsansprüche entsprach der von Herrn Prof. Birk (Anwaltskanzlei Eisenmann Wahle Birk & Weidner, Stuttgart) für zulässig erachteten und präferierten "Netto-Abwicklung".

Im Hinblick darauf, dass die GPA und große Teile der Kommentierungsliteratur nur eine "Brutto-Abwicklung" für richtig halten, wird die Bauverwaltung ab sofort entsprechend der von der GPA empfohlenen Handhabung verfahren, d. h. einerseits die Anschlussbeiträge erheben und andererseits die Kostenbeteiligung ausbezahlen. Die Kostenbeteiligung für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen im Erschließungsgebiet wurde in Höhe von 60% des Wasserversorgungsbeitrages ermittelt. Die geänderte Verfahrensweise wird in den künftigen städtebaulichen Verträgen vereinbart. Die Kostenbeteiligungen und Beitragsmehreinnahmen werden in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe ausgewiesen.

A 47

6.3.3 Städtebaulicher Vertrag "Lehrerakademie"

Gem. Anlage 1 zur notarieller Urkunde vom 06.12.2011 haben die Stadt Donaueschingen und die Fa. Bruckner GmbH, Donaueschingen (Vorhabensträgerin) einen städtebaulichen Vertrag (SV) gem. § 11 und § 124 BauGB abgeschlossen. Gegenstand des Vertrags sind Planungsleistungen und die Herstellung von Erschließungsanlagen, um die von der Vorhabenträgerin erworbenen Grundstücksflächen zur künftigen Wohnbebauung nutzen zu können. Die Herstellung der Erschließungsanlagen richtet sich nach dem Bebauungsplanentwurf "Ehemalige Lehrerakademie" Stand: 20.09.2011 (§ 6 SV). Die Vorhabensträgerin hat sich verpflichtet, die Bauleistungen nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt zu vergeben (§ 11 SV). Die Erd-, Leitungs- und Straßenbauarbeiten wurden am 06.12.2011 von der Weber Ing. GmbH abgenommen. Mit der Abnahme sind Besitz und Nutzung an den öffentlichen Erschließungsanlagen auf die Stadt übergegangen. Die Stadt übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht (§ 18 Abs. 1 SV). Die von den Eigenbetrieben übernommenen Anlagen sind dort noch als Vermögen zu erfassen.

Hinsichtlich der Ausweisung der Werte der erworbenen Vermögensgegenstände in der Vermögensrechnung/Eröffnungsbilanz besteht Einverständnis. Sämtliche Herstellungskosten werden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz vollständig bilanziert und stehen somit auch zum 01.01.2015 in der Eröffnungsbilanz und im Anlagevermögen der Stadt Donaueschingen. Die Anlagen, die von den Eigenbetrieben übernommen wurden, werden dort ausgewiesen werden.

A 52

Der Gemeinderat hat die Verkaufspreise für die Baugrundstücke im Baugebiet "Schützenberg" Allmendshofen nach Zonen auf der Grundlage einer Selbstkostenkalkulation (Stand 21.03.2011) festgesetzt. Die Verkaufspreise sind in der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2013 erhöht worden. Zur Verfahrensweise ist festzustellen: Die von der Stadt erstellte Selbstkostenkalkulation ist zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Grundstücksverkäufe erforderlich. Maßgebend für die Festlegung der Verkaufspreise ist jedoch der Verkehrswert. Die Stadt darf nach § 92 Abs. 1 GemO Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern.

Der volle Wert ist bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen der Verkehrswert (§ 194 BauGB i.V.m § 92 GemO, s.a. frühere VwV GemO Nr. 2 zu § 92), der bei unbebauten Grundstücken zumindest anhand von Bodenrichtwerten festzustellen und zu dokumentieren ist. Die Bodenrichtwerte zeigen u.a. Entwicklungen am Markt auf, die durch den Verkauf von Baugrundstücken privater Anbieter bedingt sind. Es ist von großer Bedeutung, den Bodenwert eines Grundstücks mittels sachverständiger Anpassung vom Bodenrichtwert abzuleiten und widerspricht deshalb den gesetzlichen Vorgaben, den Verkehrswert lediglich z.B. auf der Grundlage einer Selbstkostenkalkulation, losgelöst vom Bodenrichtwert durch Gemeinderatsbeschluss festzusetzen (a. auch GPA-Geschäftsbericht 1990, 31 f.). Die Kaufpreisbildung der Grundstücke im Baugebiet Schützenberg ist hiernach nicht nachvollziehbar dokumentiert worden. Da im Rahmen der Kaufpreisbildung der Verkehrswert nicht ermittelt wurde, können die Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 GemO nicht verifiziert werden. Es liegt bei der Stadt, den entsprechenden Nachweis zu führen. Zukünftig ist auf eine Verkehrswertermittlung zu achten. Auf die Erörterungen im Rahmen der abschließenden Unterrichtung der Verwaltung wird ergänzend Bezug genommen. Auf den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2014, 18 wird ergänzend hingewiesen.

Der Prüfbericht weist bei der Preisbildung für Baugrundstücke darauf hin, dass nicht nur eine Selbstkostenkalkulation herangezogen werden darf, sondern auch der Verkehrswert anhand der aktuellen Grundstücksmarktsituation berücksichtigt werden muss. Die Selbstkostenkalkulation umfasst die angefallenen Ausgaben für die Erschließung, Planung, Vermessung etc. des Baugebiets. Diese Kosten müssen mindestens beim Verkauf wieder erwirtschaftet werden. Es wurde aber auch bereits in der Vergangenheit darauf geachtet, dass die Preise eine realistische Größenordnung am Grundstückmarkt haben. Bei zukünftigen Baugebieten wird die Verwaltung dieses Thema aber dennoch weiter in den Fokus rücken und bei der Preiskalkulation explizit mitaufnehmen.

A 57

Im Prüfungszeitraum wurden in den Vermögensplänen keine erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt. Künftig sind diese zu veranschlagen (vgl. Formblatt 6, Anl. 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO).

Die erübrigten Mittel werden künftig entsprechend des Formblattes 6, Anl. 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO ausgewiesen. Erstmals wurden die Werte explizit im Jahresabschluss 2016 im Rahmen der Vermögensplanabrechnung ermittelt und im Vermögensplan 2018 berücksichtigt.

A 60

In den Jahren 2011 bis 2013 bestanden zwischen den in den Gewinn- und Verlustrechnungen als Erlöse gebuchten Straßenentwässerungsanteilen der Stadt und den in den gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen ermittelten Straßenentwässerungsanteilen folgende Differenzen:

<i>Straßenentwässerungsanteil</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>
<i>G + V</i>	<i>716 TEUR</i>	<i>685 TEUR</i>	<i>737 TEUR</i>
<i>Gebührenergebnis</i>	<i>659 TEUR</i>	<i>666 TEUR</i>	<i>666 TEUR</i>
<i>Differenz</i>	<i>57 TEUR</i>	<i>19 TEUR</i>	<i>71 TEUR</i>

Die Differenzen sind im Rahmen künftiger Verrechnungen nach § 13 EigBVO zu bereinigen.

Die Differenzen sind auf unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils (Allevo/Stadt) zurückzuführen. Hier hätte es einer besseren Abstimmung bedurft. Künftig wird die städtische Berechnungstabelle an die von Allevo angepasst und die Ergebnisse im Vorfeld zur Planaufstellung abgestimmt. Die noch bestehenden Differenzen werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 bereinigt.

A 61

Nach den vorliegenden Unterlagen ergaben sich beim Schmutzwasser Kostenüberdeckungen für die Bemessungszeiträume 2012 in Höhe von 79.748 € und für 2013 in Höhe von 176.574 €. Für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine gebührenrechtlichen Ergebnisse vor. Nach § 249 Abs. 1 HGB hätten für ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen (§ 14 Abs. 2 KAG) Rückstellungen gebildet werden müssen. Zur Klärung der Rückstellungspflicht ist es daher notwendig, dass für Bemessungszeiträume, die im Wirtschaftsjahr enden, rechtzeitig vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die gebührenrechtlichen Ergebnisse ermittelt werden.

Um der Ausgleichsverpflichtung nachzukommen wurden erstmalig im Jahresabschluss 2016 Gebührenausgleichsrückstellungen i.H. von 809.173,81 € eingestellt. Im Rahmen der Ergebnisermittlung für die Jahre 2014/ 2015/ 2016 und der Gebührenkalkulation für 2018 und 2019 wurde mit der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH vereinbart, dass die Ergebnisermittlung künftig jährlich erfolgen solle, sodass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Gebührenausgleichsrückstellungen gebildet werden können.

A 69

Im Prüfungszeitraum wurden in den Vermögensplänen keine erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt (vgl. Formblatt 6, Anl. 6 zur § 2 Abs. 2 EigBVO).

Die erübrigten Mittel werden künftig entsprechend des Formblattes 6, Anl. 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO ausgewiesen. Erstmals wurden die Werte explizit im Jahresabschluss 2016 im Rahmen der Vermögensplanabrechnung ermittelt und im Vermögensplan 2018 berücksichtigt.

2 5 7 BM

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von der allgemeinen Finanzprüfung 2011 – 2014 Kenntnis.

Beratung: